

# Stadt Nauen

## Landkreis Havelland

### Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

zur Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien

#### **Ziel des Bauleitplans**

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Erneuerbare Energien umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nauen. Bisher befinden sich 96 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Stadtgebietes. Aufgrund des absehbaren Auslaufens des Förderhorizontes der Anlagen möchte die Stadt Nauen die Gelegenheit nutzen, um die Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes neu zu ordnen. Der bisher gültige Flächennutzungsplan (FNP) sieht mehrere Sondergebiete für WEA vor. Diese Darstellungen sind jedoch aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nicht mehr sachgerecht. Hierzu zählt unter anderem die festgesetzte maximale Höhe der Anlagen. Darüber hinaus weisen die bisherigen Sondergebiete zum Teil sehr geringe Abstände zu den angrenzenden Siedlungsbereichen auf.

Durch den vorliegenden sachlichen TFNP werden die bisherigen Darstellungen der Sondergebiete Windenergie aufgehoben und durch zwei neue Vorranggebiete „Windenergienutzung mit nachrangiger Nutzung Photovoltaik“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um das Vorranggebiet Neukammer und das Vorranggebiet Neugarten. Die Ausweisung dieser beiden Flächen basiert auf einer Standortkonzeption.

Der TFNP bildet die Grundlage für den Bebauungsplan „Windpark Nauener Platte“, welcher aus dem sachlichen TFNP Erneuerbare Energien entwickelt werden soll. Somit leistet die Stadt Nauen mit der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien, welcher im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

#### **Beurteilung der Umweltbelange**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des sachlichen TFNP wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse in die Begründung (Kap. 3 – Umweltbericht) eingearbeitet wurden. In diesem Umweltbericht wurden die möglichen Umweltauswirkungen sowie die Bestandssituation der verschiedenen Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Bezug auf die beiden Vorranggebiete beschrieben. Als Grundlage für die Darlegung der Bestandssituation dienten Ortsbegehungen sowie verschiedene Daten der naturschutzfachlichen Ämter.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der Aufstellung des sachlichen TFNP nicht durchgeführt, da keine Eingriffe in die Schutzgüter unmittelbar vorbereitet werden. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist im verbindlichen Bauleitplan bzw. im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplans durchzuführen.

Da bereits beide Vorranggebiete durch WEA geprägt bzw. vorbelastet sind, sind umfangreiche zusätzliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nicht zu erwarten. Jedoch können im Rahmen der Errichtung von WEA weitere Belastungen entstehen. Da dem TFNP jedoch keine vorhabenkonkrete Planung zu Grunde liegt und keine weiterführenden Festsetzungen erfolgen, sind etwaige Beeinträchtigungen wie die des Landschaftsbildes oder spezieller Artengruppen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.

### **Aufstellungsverfahren/Abwägung**

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Erneuerbare Energien gem. § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Nauen wurde durch den Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 03.02.2021 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.05.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Infolge der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf überarbeitet und angepasst. Der Entwurf wurde am 06.07.2023 gebilligt und lag vom 01.08 bis einschließlich zum 04.09.2022 öffentlich aus.

Durch die eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Entwurfs notwendig. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wurde eine erneute Auslegung gem. §4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Diese erneute Auslegung erfolgte vom 02.01.2024 bis einschließlich dem 05.02.2024.

Im Rahmen der Abwägung wurden die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die im Planungsprozess vorgebrachten Stellungnahmen hatten zum Teil nur redaktionellen Charakter und wurden dementsprechend in der Begründung und der Planzeichnung berücksichtigt. Zudem mussten wenige Sachverhalte in der Begründung konkretisiert werden. Im Zuge der Abwägung wurde unter anderem das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet Wachow aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete entfernt.

Weiterhin wurde aufgrund einer Stellungnahme in der Abwägung die Ausweisung der Forstfläche Groß Behnitz geprüft. Eine Ausweisung dieser Fläche erfolgt unter anderem aufgrund des ohnehin vorbelasteten Landschaftsbildes nicht. Zudem handelt es sich um eine Fläche, die bisher keine Vorbelastungen und eine Lage in einem Landschaftsschutzgebiet aufweist. Weiterhin reichen die beiden im sachlichen TFNP ausgewiesenen Vorranggebiete aus, um einen adäquaten Beitrag zum Erreichen der Flächenbeitragswerte zu leisten.

Der sachliche TFNP Erneuerbare Energien wurde auf der Grundlage der abschließenden Abwägung aller Belange unter- und gegeneinander am 15.05.2024 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen am 22.07.2024 ist der sachliche TFNP in Kraft getreten.